



Aktueller Begriff

Kinderlärm

„Kinderlärm“ beschäftigt immer wieder die – von betroffenen Nachbarn, Anwohnern etc. angerufenen – Gerichte. Auf den hierin empfundenen Widerspruch zwischen allgemeiner gesellschaftlicher Erwünschtheit von Kindern und gleichzeitigem, zum Teil erfolgreichen Sich-zur-Wehr-Setzen im Einzelfall reagierte die Politik bereits mehrfach mit Appellen und Initiativen. Neben diversen Initiativen einzelner Bundesländer – zuletzt hat Rheinland-Pfalz im November 2009 eine entsprechende Bundesratsinitiative eingebracht (BR-Drs. 831/09) – ist hier die von Bundespräsident Köhler bei seinem Amtsantritt 2004 erhobene und inhaltsgleich auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung enthaltene Forderung zu nennen, Kinderlärm dürfe kein Grund mehr für Gerichtsurteile sein – weshalb dem Koalitionsvertrag zufolge die Gesetzeslage in der 17. Legislaturperiode entsprechend geändert werden soll.

Fallkonstellationen und rechtliche Aspekte

Häufigster Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen rund um Kinderlärm sind spezielle Anlagen oder Einrichtungen für Kinder, beispielsweise Kindertagesstätten (KITA). Rechtlich kann dabei ein- und derselbe Sachverhalt aus unterschiedlicher Perspektive betrachtet werden. So richtet sich der Bau einer KITA nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften; ihr Betrieb unterliegt neben dem Baurecht auch dem öffentlich-rechtlichen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nachbarn können sich schließlich auch auf das zivilrechtliche Nachbarrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) berufen, Wohnungseigentümer mitunter auf das Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG).

Die bauliche Planung einer KITA ist in mehrfacher Hinsicht rechtlich privilegiert. So bestimmt die Baunutzungsverordnung (BauNVO), dass bauliche Anlagen für soziale Zwecke in allgemeinen Wohngebieten regelmäßig zulässig sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). Auch in reinen Wohngebieten können sie nur bei Vorliegen valider Gründe unzulässig sein (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO). Diese Regelungen werden Bestandteil jedes gemeindlichen Bebauungsplanes, der die entsprechende Gebietsart festsetzt (§ 1 Abs. 3 BauNVO). Probleme für die KITA-Planung können sich deshalb vor allem dann ergeben, wenn für das betroffene Gebiet ein vor 1990 erlassener Bebauungsplan gilt, da zu diesem Zeitpunkt die BauNVO eine Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in reinen Wohngebieten noch nicht vorsah. Allerdings steht es der betroffenen Gemeinde in einem solchen Fall frei, den fraglichen Bebauungsplan jederzeit zu aktualisieren und damit die BauNVO in ihrer heutigen – kinderfreundlicheren – Form zur Anwendung zu bringen (§ 25c Satz 2 BauNVO).

Immissionsschutzrechtlich handelt es sich bei einer KITA um eine Anlage, die keiner Genehmigung bedarf (§ 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Für

Nr. 103/09 (25. November 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

sie gilt, dass „schädliche Umwelteinwirkungen“ zu vermeiden sind, wenn dies nach dem Stand der Technik möglich ist, und dass sie anderenfalls auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken sind (§ 22 BImSchG). Die durch den An- und Abfahrtsverkehr einer KITA hervorgerufenen Geräusche fügen sich dabei in Wohngebieten regelmäßig in den normalen Anwohnerverkehr ein und stellen keine erhebliche Belästigung (§ 3 Abs. 1 BImSchG) dar. Hinsichtlich der von (insbesondere spielenden) Kindern selbst ausgehenden Geräusche werden gemeinhin die Grundsätze übertragen, die für Spielplätze gelten: Danach ist der Lärm von spielenden Kindern generell sozialadäquat und ortsüblich und von den Nachbarn hinzunehmen. Bestimmte untergesetzliche technische Normierungen, wie etwa die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), finden auf eine KITA keine direkte Anwendung – wobei einzelne Gerichte mitunter eine entsprechende Anwendung vorgenommen haben. Die Sozialadäquanz einer KITA wird des Weiteren als so hoch bewertet, dass faktisch keine Grenzwerte für den Kinderlärm gelten. Einschränkungen können sich hier nur in atypischen Einzelfällen ergeben.

Was das Zivilrecht anbelangt, so nehmen auch hier die Gerichte an, dass für den von Kindern ausgehenden Lärm keine Grenzwerte gelten, solange dieser sich im Rahmen des Sozialadäquaten bewegt. Letzteres soll regelmäßig der Fall sein, da Kinderlärm als notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung kindlichen Spielens weder generell unterdrückt noch beschränkt werden könne, ohne dass dies zu dauernden Schädigungen der Kinder führe. Nur in atypischen Fällen, wenn etwa besonders laute Spielgeräte oder Aufsichtspflichtverletzungen der Erzieher vorliegen, kann der Kinderlärm ausnahmsweise nicht mehr zumutbar sein.

Reformansätze und Diskussion

Überlegungen, die aktuelle Rechtslage weiter zugunsten von Kindern zu verändern, setzen an unterschiedlichen Punkten an. Zum Teil wird vorgeschlagen, Einrichtungen zur Kinderbetreuung generell aus dem Anwendungsbereich des BImSchG auszunehmen und zivilrechtlich ausdrücklich festzuschreiben, dass von diesen Einrichtungen ausgehende Immissionen nicht wesentlich seien. Ein anderer Ansatz ist, nach dem Vorbild bestehender untergesetzlicher Regelungen wie der TA Lärm eine Verordnung zu erlassen, mit der verbindliche Grenzen für Kinderlärm festgelegt werden, wodurch eine größere Vorhersehbarkeit von Entscheidungen erreicht werden soll. Festgestellt wird in der Literatur allerdings auch, dass es in diesem Bereich seit Jahren eine gefestigte, kinderfreundliche Rechtsprechung gebe und der vermeintliche Anstieg „kinderfeindlicher“ Judikatur nicht zu belegen sei. Schließlich darf bei aller Kinderfreundlichkeit auch nicht übersehen werden, dass es ein rechtsstaatliches Gebot ist, dass jedermann, dessen Rechte durch staatliches Handeln – etwa die Erteilung einer Baugenehmigung für eine KITA – tangiert sein können, zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit die Gerichte anrufen kann (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz, GG). Zur Gänze dürfte sich deshalb das gesellschaftlich unliebsame Prozessieren einzelner Betroffener gesetzlich kaum unterbinden lassen.

Quellen

- Macht/Scharrer, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zur Nachbarschaft, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 2009, S. 657 ff.
- Schröer, „Sozialer Lärm“ im Fokus des Bauplanungs- und Umweltrechts, in: Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht (NZBau) 2009, S. 27 ff.
- Sauer, Anlagenbezogener Immissionsschutz gegen verhaltensbezogenen Lärm? Zur Auslegung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG i.d.F. der Föderalismusreform am Beispiel des Kinderlärms, in: Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 2008, S. 480 ff.